

Dringliche Interpellation von Hanspeter Gantenbein und Walter Marty "Beibehaltung der bestehenden Weilerzonen im Kanton Thurgau" (12/IN 41/398)

Beantwortung

Präsident: Gemäss § 50 Absatz 4 unserer Geschäftsordnung kann eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen worden ist, mündlich beantwortet werden. Regierungsrätin Haag hat das Wort zur Beantwortung der Dringlichen Interpellation.

Regierungsrätin **Haag:** Die Fragen sind nicht wirklich dringlich, aber ich spüre, dass ein dringendes Bedürfnis besteht, sie zu klären und dass eine Verunsicherung besteht, zu welcher wir vermutlich beigetragen haben. Deshalb ist es mir ein Anliegen, die Fragen heute zu beantworten. Unser Ziel ist sehr ehrgeizig: Wir wollen in eineinhalb Jahren über einen genehmigten Kantonalen Richtplan (KRP) verfügen. Dieses Ziel können wir nur erreichen, wenn wir gemeinsam an einem Strick ziehen. Es muss festgehalten werden, dass die Raumplanung eine kantonale Aufgabe ist, der Kanton hier eine grosse Souveränität besitzt und der Regierungsrat in seiner Haltung zu den Weilerzonen keine Differenzen zu den Interpellanten sieht. Auch für den Regierungsrat sind die Weilerzonen eine "Thurgauer Spezialität". Der Thurgau hat seine Haltung gegenüber Bundesbern immer so vertreten, und er wird dies auch weiterhin tun. Richtig ist, dass schon seit geraumer Zeit ein fachlicher Diskurs besteht, was die Qualifikation der Weilerzonen angeht und dies auch in der Rechtsprechung verstärkt zu spüren ist. Vor diesem Hintergrund möchte ich die Fragen der Interpellanten wie folgt beantworten. Frage 1: Bereits 1997 in Rahmen der Prüfung des Richtplanes 1996 hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) den Kanton um eine Liste der ausgeschiedenen Weilerzonen gebeten. Dieser Forderung ist man nicht in dem Umfang nachgekommen, wie es das ARE gewünscht hat. Das ARE hat deshalb 2009 seine Forderung wiederholt. Dieser Forderung sind wir im Januar 2010 nachgekommen. In dem Papier gegenüber dem ARE haben wir die 49 seit 1997 neu einer Weilerzone zugewiesenen Kleinsiedlungen aufgelistet. Frage 2: Diese Frage muss an das ARE weitergeleitet werden. Uns ist nicht bekannt, ob das Bundesamt einen Augenschein vorgenommen hat. Auch wurde diesbezüglich kein Kontakt mit unserem Amt für Raumentwicklung gesucht. Frage 3: Diese Frage wurde mit der Antwort auf die Frage 1 bereits beantwortet. Das Bundesamt für Raumentwicklung hat zweimal um die Liste gebeten. In der Frage schwingt aber mit, ob wir nicht hinter den Weilerzonen stehen würden. Ich zitiere dazu aus einem Schreiben des Kantons an das ARE: "Seit der ersten umfassenden Richtplanrevision 1996 macht der Kanton Thurgau von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem er die auf die Bundesgerichtsprechung abgestützten Kriterien zur Ausscheidung solcher Zonen im KRP aufführt. Diese Regelung bewährt sich und wird deshalb im aktuellen KRP unverändert weitergeführt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, sind ohnehin die meisten, grundsätzlich für solche Zonen in

Frage kommenden Weiler bereits einer Weilerzone zugewiesen und damit auch in der Richtplankarte als Siedlungsgebiet eingetragen. Die etwas kryptische Umschreibung in der RPV lässt zwar die Frage aufkommen, ob es sich bei solchen Weilerzonen um Bau- oder Nichtbauzonen handelt. Im Thurgau wurden die häufig von ursprünglich 'beschränkten Bauzonen' her stammenden Weilerzonen immer als Bauzonen gehandhabt." Der Bund ging kurz darauf ein, nicht verbunden jedoch mit einer Forderung. Frage 4: Der Regierungsrat betrachtet die rechtskräftig ausgeschiedenen Weilerzonen nach wie vor als Bauzonen. Als solche werden sie im Rahmen der aktuellen Revision auch gehandhabt. Um sie zu Nichtbauzonen zu machen, bräuchte es einen formellen Rechtsakt. Mit dem Prüfbericht zum Kantonalen Richtplan 2009 war allerdings ein Auftrag mit dabei: "Die ausgeschiedenen Weilerzonen, die den Kriterien einer Kleinsiedlung gemäss Kantonaalem Richtplan nicht entsprechen, sind einer sachgerechten Zone zuzuweisen. Der Kanton wird gebeten, das ARE im Rahmen der mindestens alle vier Jahre erfolgenden Berichterstattung (Art. 9, Abs. 1 RPV) darüber zu informieren." Dieser Auftrag des ARE steht im Raum. Frage 5: Diese Fragen werden wir überprüfen, wenn die Weilerzonen im Rahmen der zukünftigen Zonenplanrevisionen mit den Gemeinden im Einzelfall zu klären sind. Frage 6: Es besteht keine Absicht, in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz die Weilerzone zu streichen. Je nach Situation des einzelnen Weilers kommt eine Umteilung, Bauzone, Sonderzone oder Landschaftszone in Betracht. Frage 7: Der Regierungsrat und auch das ARE haben mit der transparenten Darlegung aller Fakten und einer detailliert nachvollziehbaren Methodik zur Dimensionierung des Siedlungsgebietes stets transparent, verlässlich und vertrauenswürdig kommuniziert. Um zu verhindern, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Vorwurf laut geworden wäre, dass wir die Weilerzonen nicht erwähnt hätten, hat das ARE in den Gemeindeggesprächen darauf aufmerksam gemacht. Frage 8: Die Antwort lautet nein. Der Regierungsrat ist sehr dankbar dafür, dass das ARE zugestimmt hat, dass wir die Thematik über die Weilerzonen nicht im laufenden Richtplanverfahren behandeln müssen. Wenn wir diese Thematik im laufenden Richtplan behandeln müssten, würde sich der Richtplan um mehrere Jahre verzögern. Die Thematik der Weilerzonen werden wir angehen, wenn die Gemeinden ihre Zonenplanrevisionen vornehmen und jeden einzelnen Weiler separat betrachten. Derzeit ist der Stand nach wie vor, dass es sich um rechtmässig ausgeschiedene Bauzonen auf rechtlich korrekten Grundlagen handelt. Auf dieser Grundlage arbeiten wir mit der jetzigen Richtplanrevision. Die Unterstellung in der heutigen Zeitung, dass es sich für uns um eine Hintertüre handle, um im Nachhinein, nachdem das Siedlungsgebiet festgelegt ist, auch noch die Weilerzonen auszuzonen, um zu zusätzlichen Siedlungsgebiet zu kommen, hat mich nicht schockiert, aber etwas getroffen. Meines Erachtens haben wir bis anhin sehr partnerschaftlich zusammengearbeitet. Frage 9: Der Regierungsrat war in alle wichtigen Entscheide involviert. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das ARE in Bundesbern diverse Dinge erreicht hat, die uns nun zugutekommen. So beispielsweise die Durchsetzung des hohen Bevölkerungsszenarios, den Puffer bei der Auslastung der

Bauzone und des Siedlungsgebietes sowie des Richtplangebietes wie auch das Kontingentsystem für Arbeitszonen, öffentliche Zonen und Sonderzonen. Alle diese Faktoren dienen dazu, den Gemeinden für ihre weitere Entwicklung maximale Gestaltungsmöglichkeiten bei veränderten Rahmenbedingungen zu erhalten. Auch bezüglich der Weilerzonen vertritt das ARE weiterhin das Thurgauer Verständnis, nach dem die Weilerzonen Bauzonen sind. So sind alle diese Flächen im Siedlungsgebiet enthalten.

Präsident: Die Interpellanten haben das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob sie mit der Antwort zufrieden sind.

Gantenbein, SVP: Ich danke für die Unterstützung unseres Antrages auf Dringlichkeit. Ich danke auch für die Beantwortung unserer Fragen, die aber nicht in allen Punkten überzeugt. Die Beantwortung fängt hervorragend an und hört sehr unverständlich und äusserst negativ auf. Es ist unverständlich, dass der Regierungsrat die massgebenden Fragen offenlässt. Vor allem zu den Fragen 8 und 9 muss Stellung bezogen werden. Wir **beantragen** deshalb Diskussion, weil nur so die bisher schlechte Vorgehensweise und das gewählte Verhalten aufgearbeitet und die Lehren daraus gezogen werden können. Meines Erachtens sollten wir heute über unsere Interpellation diskutieren, steht doch auch eine weitere Interpellation zum neuen Raumkonzept 2014 auf der Tagesordnung.

Abstimmung: Diskussion wird mit grosser Mehrheit beschlossen.

Diskussion

Gubser, SP: Ich möchte meinen **Ordnungsantrag** hiermit offiziell stellen, die Diskussion auf die nächste Ratssitzung zu verschieben.

Armin Eugster, CVP/GLP: Es ist unverantwortlich, über neun Fragen zu diskutieren, die nicht schriftlich vorliegen. Niemand weiss, wovon die Rede ist. Ich bitte Sie, dem Ordnungsantrag zuzustimmen. Damit können wir die hervorragende Antwort der Regierungsrätin beraten und an der nächsten Ratssitzung darüber diskutieren.

Tobler, SVP: Ich habe die Geschäftsordnung vor meinem vorigen Votum nicht studiert und lasse mich vom Präsidenten gerne belehren, dass die Diskussion in der Regel in derselben Sitzung zu erfolgen hat. Kantonsrat Armin Eugster hat nicht Unrecht. Die Fraktionen haben den Vorstoss zwar vorgängig erhalten. Das Thema muss diskutiert werden. Der Interpellant hat offenbar bereits festgestellt, welche Antworten gut waren und welche nicht. Ich bin damit einverstanden, die Regel hier einmal zu brechen und die Diskussion auf die nächste Sitzung zu verschieben. Das Thema verlangt und fordert eine fundierte Diskussion.

Marty, SVP: Nach Rücksprache mit meinem Mitinterpellanten sind wir der Auffassung, dass es vernünftiger ist, an der nächsten Ratssitzung über unseren Vorstoss zu diskutieren.

Parolari, FDP: Ich verstehe das Hin und Her nicht. In der Geschäftsordnung gibt es bei § 20 eine klare Bestimmung. Dort heisst es: "Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, lässt das Präsidium abstimmen, ob darüber in der gleichen Sitzung verhandelt werden soll." § 50 bezieht sich nicht auf eine Dringliche, sondern auf eine "normale" Interpellation. Wenn Dringlichkeit beschlossen wird, wird das Geschäft für derart wichtig befunden, dass sofort darüber diskutiert werden muss. Dies wurde heute so beschlossen.

Regierungsrätin **Haag**: Ich frage mich, ob ich mich in der Beantwortung falsch ausgedrückt habe. Alle Gemeindevertreter sind wie wir mit der aktuellen Revision des Richtplanes gefordert. Stellen Sie sich vor, diese müssten in derselben Debatte noch alle ihre Weiler klären. Im Grossen Rat sitzen auch Vertreter jener Gemeinden, zu denen viele Weiler gehören. Diese Vertreter müssten sämtliche Weilerzonen und bei sämtlichen Weilern die Situation klären, was zu tun ist und sich mit den betroffenen Grundeigentümern auch noch über die Folgen auseinandersetzen. Wir sind deshalb froh, dass wir diese Thematik nicht im laufenden Verfahren behandeln müssen. Ich würde über die Interpellation gerne heute diskutieren, dann wäre das Geschäft vom Tisch.

Christian Koch, SP: § 20 unserer Geschäftsordnung regelt die Frage, ob etwas auf die Traktandenliste gesetzt wird oder nicht. Wie danach damit fortgefahren wird, wird nicht geregelt. Wir haben darüber abgestimmt, ob wir die Dringlichkeit gutheissen. Meines Erachtens kommt für die Behandlung § 50 zur Anwendung, wo es heisst, dass in der Regel in derselben Sitzung diskutiert werde. Damit ist es möglich, von der Regel abzuweichen, wenn es der Sache gerecht ist. Beim vorliegenden Geschäft ist es sachgerecht. Andernfalls machen wir "Hüftschüsse", die wir nachher bereuen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung lautet wie folgt: "Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge." Meines Erachtens diskutieren wir ein Verfahren. Ich schlage vor, über den Antrag Gubser abzustimmen. **Stillschweigend genehmigt.**

Abstimmung: Dem Ordnungsantrag wird mit 79:31 Stimmen zugestimmt.

Präsident: Die Diskussion findet an der nächsten Ratssitzung statt.

